



Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff

- Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Gebiet des Amtes Neubukow-Salzhaff -
Herausgeber: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294-70210, Fax 70255, E-Mail: amt-nebukow-salzhaff@t-online.de,
Ansprechpartner: Frau Mazewitsch

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff erscheint monatlich und wird im Internet unter der Adresse www.nebukow-salzhaff.de öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich werden Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Das Mitteilungsblatt kann auf Nachfrage vom Amt Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig bezogen werden.

Jahrgang 2012

Mittwoch, 22. Februar 2012

Nr. 2

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz MV nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des UVPG im BOV Bastorf-Kägsdorf vom 21.8.2011
- Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt MMR – hier: Vorzeitige Ausführungsanordnung im BOV Kirch Mulsow vom 7.2.2012
- Bekanntmachung der Stellplatzsatzung der Stadt Ostseebad Rerik vom 10.2.2012 einschl. Anlage

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

**Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
vom 31.8.2011**

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Bastorf-Kägsdorf hat den Antrag gestellt, die im Maßnahmeplan Teil 8 dargestellten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im genannten Bodenordnungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes zu bauen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des UVPG in Verbindung mit Nummer 16.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Verbindung mit dem Flurbereinigungsgesetz entscheiden.

Gez. Reimann





**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde -**

Az.: 30a/5433.4-2-51-0050

Bodenordnungsverfahren: „Kirch Mulsow“

Gemeinde: Kirch Mulsow

Landkreis: Rostock

**Öffentliche Bekanntmachung
Vorzeitige Ausführungsanordnung**

1. In dem nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchzuführenden Bodenordnungsverfahren „**Kirch Mulsow**“, Gemeinde Kirch Mulsow, Landkreis Rostock, wird die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der 24.01.2012 festgesetzt.
Die Rechtswirkungen bestimmen sich nach § 61 Abs. 2 LwAnpG und im Übrigen nach § 68 FlurbG analog. Unter anderem tritt mit Beginn dieses Tages die im Bodenordnungsplan ausgewiesene Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.
3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
4. Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können Anträge beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden.
In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Begründung:

Die vorzeitige Ausführungsanordnung beruht auf § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 FlurbG.

Der einzig verbliebene Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan „Kirch Mulsow“ wurde der oberen Flurneuordnungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung würden voraussichtlich erhebliche Nachteile für die überwiegende Mehrheit der übrigen (ca. 191) Verfahrensteilnehmer erwachsen, die nicht unmittelbar von dem Widerspruch betroffen sind.

Dies gilt insbesondere für die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke in dem mehr als 1451 ha großen Verfahrensgebiet. Dort sind 3 Landwirtschaftsbetriebe tätig, für die eine frühzeitige Ausführung des Bodenordnungsplans vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres 2012/2013 von besonderer Bedeutung ist. Es gilt, für sie die Bewirtschaftung der im Bodenordnungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Grundstücke für das im Herbst des laufenden Jahres beginnende neue Wirtschaftsjahr schon im Hinblick auf die Herbstbestellung rechtzeitig zu sichern. Dies umso mehr, als die in der Feldlage liegenden Grundstücke ohne die Planausführung zersplittert und vielfach nicht erschlossen blieben. Häufig sind die Grundstücke - in Feld- und Dorflage - durch öffentliche Wege überbaut, obwohl der Grunderwerb durch den Träger der Straßenbaulast noch nicht erfolgt ist (rückständiger Grunderwerb).

Die Mehrzahl der ca. 191 Teilnehmer des Flurneuordnungsverfahrens hat ein dringendes Interesse an einer bald möglichen Ausführung und Vollziehung der gefundenen Neugestaltungen. Die (alten) Eigentumsgrenzen sind vielfach unklar. Die im Kataster noch ausgewiesenen alten Grenzen entsprechen überwiegend nicht den im Bodenordnungsplan ausgewiesenen Grenzen, die zwischen den Beteiligten einvernehmlich verhandelt und vor Ort bereits abgemarkt sowie vielfach in Besitz genommen sind.

Die nach dem Bodenordnungsplan an die Teilnehmergeinschaft zu leistenden Geldausgleiche sind erbracht. Die Anweisung Ihrer Auszahlung bedingt die Ausführung des Bodenordnungsplans, die infolge des von der Antragstellerin eingelegten Widerspruchs gegen den Bodenordnungsplan auf unbekannte Zeit verschoben wäre. Ein Aufschieben der Planausführung kann Investitionen in bestehende Gebäudesubstanz als auch in Neubauten entgegenwirken, weil Darlehnsgeber eine grundbuchliche Sicherung voraussetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats – beginnend mit dem ersten Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung – Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow eingelegt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplans wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Ausführung des Bodenordnungsplanes gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten.

Ihr liegt das einer vorzeitigen Ausführungsanordnung i.S.d. § 63 Abs. 1 FlurbG bereits innewohnenden besonderen Vollzugsinteresse zu Grunde, das durch den Umstand verstärkt wird, dass im vorliegenden Verfahren weder eine Vorläufige Besitzeinweisung i.S.d. § 65 FlurbG noch eine Vorläufige Besitzregelung i.S.d. § 61a LwAnpG verfügt wurde.

Bützow, den 7. Februar 2012

Im Auftrag


Dr. Joachim Frenkel



Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Neubukow-Salzhaff

SATZUNG

über die Gestaltung, Größe und Anzahl der Stellplätze für Kfz sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz für die Stadt Ostseebad Rerik

Stellplatzsatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesordnung Mecklenburg-Vorpommern (L Bau O M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBL M-V, S.102) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.11.2011 folgende Stellplatzsatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kfz außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume (auch Carports) zum Abstellen von Kfz. Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume und Lagerräume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplatz oder Garage.
- (3) Stellplätze und Garagen sind grundsätzlich innerhalb von Grundstücksgrenzen, aber nicht im Vorgartenbereich, zu errichten.

Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Gebäudefront des auf dem Grundstück stehenden Gebäudes. Die Straßenbegrenzungslinie ist in der Örtlichkeit zumeist mit dem Übergang von öffentlicher zur privaten Grundstücksfläche identisch. Als Gebäude ist das mit der Hauptnutzung maßgebend, nicht Garagen oder Nebengebäude.

§ 2 Geltungsbereich

Die Stellplatzsatzung gilt für den Bereich der Stadt Ostseebad Rerik einschließlich aller Ortsteile.

§ 3 Gestaltung der Stellplätze

(1) Stellplätze sind zu befestigen, vorrangig aus Pflaster, Verbundpflaster, Öko - Pflaster oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigen Belag. Sie sind verkehrssicher mit guter Fußläufigkeit anzulegen.

(2) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Für je 4 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von 4 - 6 m zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 500 m² befestigter Fläche sind grundsätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen den Stellplatzgruppen sind zu bepflanzen. Wo ausreichende Sichtverhältnisse erhalten bleiben müssen, dürfen Pflanzungen eine Höhe von circa 0,80 m nicht überschreiten.

§ 4 Zusammensetzung und Größe der Stellplätze

(1) Für Behindertenstellplätze ist eine Länge von 5,00 m und eine Breite von mindestens 3,50 m vorgeschrieben. Sie müssen stufenlos erreichbar sein. Bei Versammlungsstätten müssen mindestens 3% der notwendigen Stellplätze für Schwerbehinderte hergestellt werden. (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Garagenverordnung Mecklenburg-Vorpommern)

(2) Stellplätze müssen eine Mindestlänge von 5 m und eine Mindestbreite von

- | | | |
|----|--------|---|
| 1. | 2,30 m | wenn keine Längsseite |
| 2. | 2,40 m | wenn eine Längsseite |
| 3. | 2,50 m | wenn jede Längsseite des Einstellplatzes in Abstand bis zu 0,10 m durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist |

(3) Einschließlich der Flächen für Fahrgassen sind folgende Parkplatzgrößen je Fahrzeug anzusetzen.

- | | | |
|-----------|-------------------------|--|
| a) | 1 PKW | 13 m ² bei Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse 90° |
| b) | 1 Behinderten-PKW | 18 m ² bei Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse 90° |
| c) | 1 LKW bis 2,5 t | 21 m ² bei Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse 90° |
| d) | 1 LKW über 2,5 t
Bus | 40 m ² bei Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse 90° |

(4) Ausnahmsweise können kleinere Flächen vorgesehen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass tatsächlich eine geringe Fläche ausreicht.

(5) Die Fahrgassen zwischen den Stellplätzen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gestalten.

§ 5

Zahl der Stellplätze

- (1) Die Zahl der auf dem Grundstück oder innerhalb von ca. 300 m davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich - rechtlich gesichert ist, zu schaffen- den Stellplätze bestimmt sich nach den Richtwerten für den Stellplatzbedarf gemäß Anlage 1. Bei der Berechnung dieser erforderlichen Stellplätze sind angefangene Bemessungseinheiten voll zu rechnen. Abweichungen von diesen Richtwerten können, bei im Einzelfall festgestellten Mehr- und Minderbedarf an Stellplätzen, zugelassen oder gefordert werden.
- (2) Für bauliche oder sonstige Anlagen erhöht sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf.
- (3) Bei Straßen unter 5,50 m Fahrbreite ist dem jeweiligen Bedarf entsprechend ein Stellplatz für Anlieferungszwecke vorzusehen.
- (4) Besucherstellplätze sind so anzulegen, dass sie möglichst auf kurzem Weg verkehrssicher erreicht werden können
- (5) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.
- (6) Werden Schulbauten, Turnhallen und sonstige Saal- und Hallenbauten bzw. sonstige große Räume neben ihrer Hauptnutzung regelmäßig für kulturelle und sonstige Veranstaltungen genutzt, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach den Richtzahlen nach Anlage 1.
- (7) Bei Nutzungsänderungen sind die für die neue Nutzung erforderlichen Stellplätze herzustellen.
- (8) Bei der Erweiterung oder Änderung bestehender baulicher Anlagen sind neue Stellplätze nur im Umfang des durch die Erweiterung oder Änderung entstehenden erhöhten Stellplatzbedarfs herzustellen.
- (9) Die erforderlichen Stellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten sowie die dazu gehörigen Bepflanzungen sind auf einem Lageplan (M = 1:250) darzustellen.
- (10) Bei Funktionsüberlagerungen in der Nutzung sind entsprechend der Anlage für jegliche Nutzung Stellplätze auszuweisen.
- (11) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 6

Finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Die finanzielle Ablösung von Stellplätzen **kann** zugelassen werden, wenn die Herstellung oder der Nachweis der Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (bis 300 m) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Die Ablösung **soll nicht** zugelassen werden, soweit das Bauvorhaben ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zur Folge hätte, das eine nachteilige Verschlechterung der städtebaulichen Situation befürchten ließe und entlastende öffentliche Parkplätze bzw. Parkeinrichtungen nicht geschaffen werden.

§ 7

Höhe des Ablösebetrages

(1) Der Ablösebetrag wird in Höhe von 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V festgesetzt.

Die Kosten betragen zur Zeit für die im § 4 Abs. 3 genannten Stellplatzgrößen :

- | | | |
|-----------|------------|---------------------------------------|
| a) | 3.190,00 € | Stellplatz für einen PKW |
| b) | 3.773,00 € | Stellplatz für einen Behinderten-PKW |
| c) | 4.172,00 € | Stellplatz für einen LKW bis 2,5 t |
| d) | 8.109,00 € | Stellplatz für LKW über 2,5 t und Bus |

(2) Wird es erforderlich, bei bestehenden baulichen Anlagen an Stelle von Stellplätzen und Garagen öffentliche Garagenbauten, Parkpaletten, Tiefgaragen, Parkhäuser, Parkdecks zu errichten, erhöht sich der Ablösebetrag entsprechend der Herstellungskosten je erforderlichen Stellplatz (lt. LBauO M-V § 86 Abs. 1 Nr. 4)

(3) Vor der rechtlich unanfechtbaren Anerkennung einer Zahlungsverpflichtung für einen Ablösebetrag wird die Stadt ihre Zustimmung zu einem Bauvorhaben nicht geben. Der Geldbetrag wird nach Bekanntgabe des Ablösebescheides fällig.

In besonderen Fällen, wenn wirtschaftliche Gründe es erfordern, können Zahlungsfristen bis zu zwei Jahren gewährt werden.

§ 8

Verwendung der Ablösebeträge

(1) Die Ablösebeträge sind innerhalb eines angemessenen Zeitraumes für die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen, für die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, für Fahrradwege sowie bauliche Anlagen oder andere bauliche Einrichtungen, die den Bedarf an Verkehrseinrichtungen verringern, zu verwenden.

(2) Ein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes besteht nicht.

Die Zahler von Ablösebeträgen erhalten die Möglichkeit, innerhalb von 300 m von ihrem Grundstück entfernt, soviel Parkplätze zu pachten, wie sie durch Ablösebeträge finanziert haben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2002 außer Kraft.

ausgefertigt am: 10.2.2012
Stadt Ostseebad Rerik

Stadt Ostseebad Rerik

Gulbis
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stadt Ostseebad Rerik, 10.02.2012

Gulbis
Bürgermeister

Anlage 1

Anlage 1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1.	Einfam. U. Doppelhäuser	1-2 Stpl. je Wohnung
1.2.	Mehrfamilienhäuser Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung
1.3.	Gebäude von Altenwohnungen	1 Stpl. je 5 Wohnungen
1.4.	Wochenend – und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5.	Kinder – und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten jedoch mind. 2 Stpl.
1.6.	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
1.7.	Arbeiterwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
1.8.	Altenwohnheime; Altenheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9.	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten
1.10.	Ferienwohnungen oder Ferien- zimmer auch in Einfamilien oder Doppelhäusern	1 Stpl. je Wohnung oder Zimmer
1.11	Eigentumswohnungen und Appartementwohnungen	1 Stpl. je Wohnung
2.	Gebäude für Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume	
2.1.	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter, Abfertigungs- u. Beratungsräume, Arztpraxen)	1 Stpl. je 30 m2 Nutzfläche jedoch mind. 3 Stpl.
2.2.	Sparkassen und Banken	1 Stpl. je 30 m2 Kundenfläche
3.	Verkaufsstätten	
3.1.	Läden, Geschäftshäuser, Einkaufs- zentren, großflächige Einzelhandels- betriebe in Kerngebieten	1 Stpl. je 40 m2 Nutzfläche jedoch mind. 2 Stpl.
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Be- sucherverkehr	1 Stpl. je 50 m2 Nutzfläche
3.3.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 20 m2 Nutzfläche
4.	Versammlungsstätten, Kirchen	
4.1.	Versammlungsstätten überörtl. Be- deutung (z.B. Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2.	sonstige Versammlungsstätten (Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
4.3.	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze
4.4.	Kirchen von überörtl. Bedeutung	1 Stpl. je 30 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1.	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m2 Sportfläche und 1 Stpl. je 15 Besucherplätze

5.2.	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m2 Hallenfläche und 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.3.	Freibäder, Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m2 Grundstücksfläche
5.4.	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen und 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.5.	Tennisplätze, Tennishallen	4 Stpl. je Spielfeld und 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.6.	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.7.	Golfplätze	25 Stpl. je 18-Lochplatte
5.8.	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.9.	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote
6.	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe	
6.1.	Gaststätten von örtl. Bedeutung	1 Stpl. je 12 Sitzplätze
6.2.	Hotels, Pensionen, Kurheime Gasthöfe u.a. Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 12 Sitzplätze
6.3.	Gaststätten von überörtl. Bedeutung	1 Stpl. je 25 m2 Bewirtungsfläche
6.4.	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
6.5.	Discotheken	1 Stpl. je 12 Plätze
6.6.	Appartementwohnungen	1 Stpl. je Appartement
6.7.	Beherbergungsbetriebe	1 Busstellplatz je 100 Betten
7.	Krankenanstalten	
7.1.	Krankenhäuser von überörtl. Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten
7.2.	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 Betten
7.3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke, Reha-Kliniken	1 Stpl. je 4 Betten
7.5.	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1.	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler
8.2.	sonstige allgemeinbildende Schulen (Realschulen, Gymnasien) Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 30 Schüler zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler
8.4.	Jugendfreizeitheime u.ä.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze
8.5.	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stpl. je 15 Kinder mind. 2 Stpl.
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1.	Handwerks-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 3 Beschäftigte oder je 70 m2 Nutzfläche
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Verkaufsplätze	1 Stpl. je 3 Beschäftigte oder je 100 m2 Nutzfläche
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stpl. je Reparaturstand
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplätze
9.5.	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage
9.6.	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz

- 9.7. Alle anderen Unternehmen und alle 1 Stpl. je 3 Beschäftigte
9.8. Öffentlichen Einrichtungen, Behörden, 1 Stpl. je 2 Beschäftigte
Ämter, öffentliche Verwaltungen je 4 Beschäftigte 1 Besucherstellplatz
- 10. Verschiedenes**
- 10.1. Kleingartenanlagen 1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2. Friedhöfe 1 Stpl. je 2000 m2 Grundstücksfläche
jedoch mind. 10 Stpl.
10.3. Spiel- und Automatenhallen 1 Stpl. je 10 m2 Spielhallenfläche
jedoch mind. 3 Stpl.
10.4. Lieferverkehr 1 Stpl. für den Lieferverkehr
muss mind. 40 m2 groß sein
- 11. Für jedes Unternehmen 1 Stpl. je 3 Beschäftigte**

Rerik, 10.02.2012

Wolfgang Gulbis
Bürgermeister

Informationen

Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder von 7 bis 12 Jahren

Die Jugendherberge Frauenstein (Osterzgebirge), organisiert erlebnisreiche **Sommer-Ferien-Abenteuer** für Kinder von 7-12 Jahren. Auf dem abwechslungsreichen Programm stehen u.a. ein Besuch der Burg Frauenstein, ein Ausflug ins Erlebnisbad, Lagerfeuer, Kino, ein Tagesausflug in den Sonnenlandpark, Nachtwanderung, Disco, der Besuch eines Reiterhofs, Fußball, Kegeln, Pizza backen, Spiel & Spaß und vieles mehr. Besonders mutige Mädchen und Jungen können eine Nacht unterm Sternenhimmel verbringen. Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Mehrbettzimmern mit Doppelstockbetten.

Termine:

05.08. - 11.08.2012

12.08. - 18.08.2012

26.08. - 01.09.2012

Infos & Anmeldungen:

Tel. 0 37 31 - 21 56 89 oder www.ferien-abenteuer.de

Adresse des Ferienlagers:

Jugendherberge Frauenstein, Walkmühlenstraße 13, 09623 Frauenstein